

***Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Wüsten***

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

ab 1. September 2022



**Der Kirchenvorstand
der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten
Vlothoer Str. 21**

32108 Bad Salzuflen



Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten hat am 6. April 2022 gemäß § 36 der Friedhofssatzung vom 07. Mai 1979, ergänzt durch den Kirchenvorstands-Beschluss vom 16.12.2015, die nachstehende

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Einrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Gebührentarif

I. Grabgebühren

1.	Reihengräber / Rasengräber (incl. Namensschild) Ruhezeit: 30 Jahre (nicht verlängerbar)	
	a) Sarg	1.890,00 €
	b) Urne	1.170,00 €
2.	Wahlgräber Nutzungszeit: 30 Jahre	
2.1	Nutzungsgebühr	
	a) Wahlgräber/ je Grabstelle	1.620,00 €
	b) Urnenwahlgräber/ je Grabstelle	910,00 €
Bei Wahlgräbern mit mehreren Gräbern (Familienwahlgräbern) ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten		
2.2	Erneuerungsgebühr	
	Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr im Voraus zu entrichten. Sie beträgt bei:	
	a) Wahlgräbern/ je Grabstelle für 1 Jahr	47,00 €
	b) Urnenwahlgräbern/ je Grabstelle für 1 Jahr	20,00 €
Die Mindestverlängerungszeit beträgt 5 Jahre.		
2.3	Ausgleichsgebühr	
	Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.	
2.4	Urnengemeinschaftsgrabstätten einsch. Pflege, Grabstein und 1. Beschriftung	
	1. Baumgrab	
	a) 1. Urne	1.360,00 €
	b) 2. Urne	0,00 €
	c) Erneuerungsgebühr bei Nachbelegung je Grabstelle und Jahr	50,00 €
	1. Stelengrab	
	a) 1. Urne	1.310,00 €
	b) 2. Urne	0,00 €
	c) Erneuerungsgebühr bei Nachbelegung je Grabstelle und Jahr	50,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren ist in den Grabgebühren für die Nutzungszeit enthalten. Sie wird damit einmalig bei Inanspruchnahme gezahlt. Für die Absätze 2.2 und 2.3 gilt diese Regelung entsprechend.

Übergangsregelung für bestehende Grabstellen, die vor dem 01.01.1996 gekauft wurden: Von den Grabstätteninhabern wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 17,00 Euro je Grabstelle (Erdbestattung) und 8,50 Euro je Grabstelle (Urnenbeisetzung) erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 1. Mai eines jeden Jahres fällig und entweder bar oder an die Friedhofskasse oder unbar auf das Konto bei der Sparkasse Bad Salzfluhen, IBAN: DE05 4825 0110 0006 0465 77, BIC: WELADED1LEM zu überweisen.

Es ist möglich, diese Gebühr für die restliche Nutzungszeit im Voraus zu zahlen. Sofern die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die restliche Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungsdauer in einer Summe gezahlt werden, ist von Vorteil, dass eine zukünftige Erhöhung dieser Gebühr damit abgegolten ist.

III. Bestattungsgebühren

1.	Allgemeine Gebühr bei Trauerfeier-Beginn Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00- 14.00 Uhr und Freitag 9.00- 12.30 Uhr	
	Erdbestattungen	1.040,00 €
	Urnenbeisetzungen	365,00 €
	In dieser Gebühr sind enthalten: - Grab bereiten und verfüllen - Abräumen der Kränze und Aufsetzen des Grabbeetes nach 6 Wochen	
1.2	Zusätzliche Gebühren außerhalb der o.g. Zeiten:	
	Zuschlag Dienstag bis Donnerstag ab 14:00 Uhr	nach Aufwand
	Zuschlag Freitag ab 13.00 Uhr	Sarg: 175,00 € Urne: 95,00 €
	Zuschlag Samstag bis 11.00 Uhr	Sarg: 330,00 € Urne: 140,00 €
	Zuschlag Samstag ab 11.00 Uhr	nach Aufwand
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofskapelle (Kirche) für Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde Wüsten (einschl. Herrichten und Reinigung)	160,00 €
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle (Kirche) für Gemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden (einschl. Herrichten und Reinigung)	290,00 €
2.3	Benutzung der Friedhofskapelle (Kirche), wenn der Verstorbene keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehört hat (einschl. Herrichten und Reinigung)	410,00 €
2.12	Sonderarbeiten je nach Aufwand/ pro Stunde z. Z.	78,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Grundsätzlich ist einmalig eine Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe zu entrichten, und zwar für Ausgrabung	
1.1	bei Erdbestattungen	623,00 €
1.2	bei Urnenbeisetzungen	416,00 €
2.	Darüber hinaus sind je Grabstelle zu entrichten:	
2.1	für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	
	a) Bei Erdbestattungen	2180,00 €
	b) bei Urnenbeisetzungen	640,00 €
	c) Sondergebühren für Mehraufwand	nach Aufwand
2.2	Für Umbettungen auf einen anderen Friedhof der Kirchengemeinde (außer Fuhrkosten)	entfällt
2.3	Für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen fremden Friedhof	
	a) bei Erdbestattungen	1.145,00 €
	b) Urnenbeisetzungen	280,00 €

V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	kostenlos
2.	Für die Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	17,00 €
3.	Für die Umschreibung von Gräbern	17,00 €
4.	Nachträgliche Anfertigung und Anbringung eines Namensschildes für vor dem 01.01.2009 Verstorbene	18,00 €
5.	Umwandlung in eine Rasenpflegegrabstätte pro Grabstelle und pro Jahr	86,00 €

5
§ 5
Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs für die Dauer von drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage (z. Zt. unter www.kirche-wuesten.de).

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten, Vlothoer Str. 21, 32108 Bad Salzuflen.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofsgebührenwesen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bad Salzuflen-Wüsten außer Kraft.

Bad Salzuflen-Wüsten, 06.04.2022

**Der Kirchenvorstand
der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten:**






Weßler
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)



Buschmeier
(Vorsitzender des Bauausschusses)



Strunk
(Kirchenältester)



Lippisches Landeskirchenamt
 Az.: 54/45-2 Nr. 5555 (2.1) Fr

Detmold, 13. Juni 2022

Der vorstehenden **Friedhofsgebührensatzung** der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 12 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.



Im Auftrag

Fritzensmeier
 (Fritzensmeier)

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 21. Juni 2022

Bezirksregierung
 im Auftrag



Sawolff